

# Statut der Landesarbeitsgemeinschaften

## § 1 Status

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf Grundlage der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene.

Sie arbeiten in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener innerparteilicher Gremien und grüner Akteur\*innenkreise und stellen über die Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über die Programmatik, insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die Landesarbeitsgemeinschaften Antragsrecht zur Landesdelegiertenkonferenz.

## § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht.
2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.
3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung, Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig Sprecher\*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher\*innen anzuhören.

## § 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre Beschlüsse.
2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des Landesverbands regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG FrauenPolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.
4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden

Landesvorstands. In ihren Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.

5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die Vertretung des Landesverbands kann der Geschäftsführende Landesvorstand an Mitglieder der LAGen übertragen.

## **§ 4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften**

1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher\*innen rechtzeitig mit einer vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den Termin auf der Webseite des Landesverbands bekannt. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
2. Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf ihrer Sitzung zwei Sprecher\*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher\*innen bei der LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
3. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle alleinige Ansprechpartner\*innen.
4. Die Sprecher\*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG. Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in organisatorischer Hinsicht - gegenüber Landesverband und Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher\*innen der LAGen.
7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

## **§ 5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der Landesvorstand.
2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende Landesvorstand allein

die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden.

## § 6 Pflichten und Zusammenarbeit

1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen für die LAGen.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher\*innen in der Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen der LAG-Arbeit ein.
3. Die LAG-Sprecher\*innen melden umgehend nach einer Wahl die Funktionsträger\*innen (Sprecher\*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte, Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.
4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor. Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.
5. Die Sprecher\*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher\*innen mit der Pflege der jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG- Arbeit erforderlich ist. Ob diese Verteiler als Debatten- oder reine Info-Verteiler genutzt werden, entscheidet in der Regel die jeweilige LAG. Die LAG-Sprecher\*innen müssen sich zu einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

## § 7 Finanzen

1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare, Reisespesen für Sprecher\*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen der Sprecher\*innen.
2. Den beiden Sprecher\*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag erstattet.
3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.
4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.
5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG- Sprecher\*innen zu erbringen.

Dieses Statut wurde von der 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 beschlossen.